

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa-Studien an der Universität Regensburg

Vom 18. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa-Studien vom 24. Juni 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung vor der Vorbemerkung zum Sprachgebrauch wird nach der Angabe „Art. 43 Abs. 5 Satz 2“ ein Komma eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 mit den Anfangsworten „Die Universität“ zu Satz 3.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird in dem Wort „berufsqualifizierenden“ der Bindestrich gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - bb. In Nr. 3 wird das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Sprachkenntnisse“ ersetzt.
 - cc. In Nr. 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd. In Nr. 5 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ und am Ende des Satzes ein Punkt eingefügt.
 - b. In Abs. 3 wird nach dem Wort „Juni“ der Klammerzusatz „(Ausschlussfrist)“ eingefügt.
5. In § 5 werden die Worte „Akademischen Auslandsamtes“ durch die Worte „International Office“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Worte „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar. ³Studienleistungen sind insbesondere mündliche Tests (Zwischentests),

mündliche Prüfungen, Referate, Praktikumsberichte, Präsentationen, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, kursbegleitende schriftliche Beiträge, kursbegleitende Übersetzungen und regelmäßige aktive Teilnahme.“

- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „und Übungen“ gestrichen.
 - bb. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Im Rahmen der Module IKE PR M03, IKE WIWI M06, IKE WIWI M07 und IKE SWP M08 ist daher für Seminare eine regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.“
- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 Satz 3 Buchst. a) wird vor dem Wort „oder“ das Wort „und“ und ein Schrägstrich eingefügt.
 - b. In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ und das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - c. In Abs. 4 werden die Sätze 5 bis 7 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„⁵Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁶Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁷Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.“
 - d. In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat“ eingefügt.
- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb. in Satz 4 wird die Zahl „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Umlaufverfahren“ ein Komma und das Wort „auch“ sowie nach dem Wort „Form“ ein Komma eingefügt.
- 10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Cotutelle)“ gestrichen.
 - b. In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2 Jahren“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.
 - c. Ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
„(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.“
- 11. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- 12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „23. Mai 2017“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b. In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Atteste“ ein Komma und die Worte „in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste“ sowie nach den Worten „amtsärztliche Atteste“ (neu) ein Komma eingefügt.

13. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein ggf.“ durch das Wort „das“ ersetzt und das Wort „durchzuführendes“ durch das Wort „durchzuführende“ ersetzt.

14. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Buchst. b) werden nach den Worten „ROM PR-M04 Projektmodul Romanische Kulturräume“ die Worte „IKE AS-M01 Ergänzungsmodul Area Studies Landeskunde und Kulturwissenschaft Québecs“ eingefügt.

bb. Buchst. e) erhält folgende neue Fassung:

„e) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)

IKE SWP-M01 Schwerpunktmodul Romanische Literaturwissenschaft

IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft

IKE SWP-M03 Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Geschichte

IKE WIWI-M04 Grundlagen Makroökonomie

IKE WIWI-M05 Grundlagen Mikroökonomie

IKE WIWI-M06 Weiterführende Makroökonomie (Zulassungsvoraussetzung: IKE WIWI-M04 Grundlagen Makroökonomie oder äquivalente Kenntnisse aus dem Vorstudium)

IKE SWP-M07 Weiterführende Mikroökonomie (Zulassungsvoraussetzung: IKE WIWI-M05 Grundlagen Mikroökonomie oder äquivalente Kenntnisse aus dem Vorstudium)

IKE SWP-M08 Schwerpunktmodul Völkerrecht

IKE SWP-M09 Schwerpunktmodul Öffentliches Informationsrecht/Medienrecht

(Zulassungsvoraussetzung: Grundlagen im Öffentlichem Recht: Basismodul 4.1 des Studienplans für das Nebenfach Rechtswissenschaft (Grundrechte und Staatsorganisationsrecht) oder äquivalente Kenntnisse aus dem Vorstudium an anderen Universitäten)

IKE AS-M01 Ergänzungsmodul Area Studies Landeskunde und Kulturwissenschaft Québecs (sofern noch nicht unter b) belegt)

b. Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. das erfolgreiche Ablegen des Forschungsmoduls Masterarbeit (je nach Studienbeginn und gewählter Auslandsoption IKE MA-M01 bzw. IKE MA-M02, IKE MA-M03 oder IKE MA-M04) im Umfang von insgesamt 30 LP;

je nach gewählter Auslandsoption können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen in Abschnitt III ergänzende Lehrinhalte zur schriftlichen Anfertigung der Masterarbeit hinzukommen.“

15. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „in“ durch die Worte „an der Universität“ ersetzt.

16. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Worte „nach Maßgabe von § 27“ eingefügt.

b. Ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.“

17. In § 17 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„²Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester statt.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 werden die Worte „Seminar- und“ gestrichen und wird das Wort „Berichten“ durch das Wort „Praktikumsberichten“ ersetzt.

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird die Zahl „1“ durch das Wort „eine“ und die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb. Ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig.“

c. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6 und die neuen Absätze 3 und 4 werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungsdauer mindestens vier Wochen; die Arbeit soll einen Umfang von 20 Textseiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. ²Bei Prüfungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Praktikumsberichtes abgehalten, soll dieser einen Umfang von 38.000 Zeichen (ca. 15 Textseiten) nicht überschreiten.“

d. In Abs. 6 Satz 1 (neu) wird nach den Worten „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

e. Die Absätze 7 bis 9 werden mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiuupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(8) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(9) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 8 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20% beträgt.“

19. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Namen“ die Worte „des Prüfers oder“ eingefügt.
- b. In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Worte „dem Prüfer oder“ eingefügt.

20. § 19a wird gestrichen.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird die Angabe „§“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
 - cc. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und der voranstehende Satz mit dem Satzbeginn „Gehören beide Gutachter“ wird mit der Satznummerierung „⁵“ versehen.
 - bb. In Satz 6 (neu) wird die Angabe „§“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Worte „erfordert das Forschungsmodul Masterarbeit je nach Wahl der Auslandsoption und nach Festlegung in den Besonderen Bestimmungen in Abschnitt III neben der Masterarbeit noch weitere Leistungen, darf die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten“ eingefügt.
- c. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „DIN-A-4-Seiten“ durch das Wort „Textseiten“ ersetzt und nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Worte „erfordert das Forschungsmodul Masterarbeit je nach Wahl der Auslandsoption und nach Festlegung in den Besonderen Bestimmungen in Abschnitt III neben der Masterarbeit noch weitere Leistungen, soll die Masterarbeit einen Umfang von 60 Textseiten nicht überschreiten“ eingefügt.
- d. In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
- e. Ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„(8) ¹Ist für die Masterarbeit nach den spezifischen Bestimmungen der Auslandsoption gemäß Abschnitt III eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen und ist der Erstgutachter Mitglied der Universität Regensburg, wird die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 19 abgehalten. ²Der Prüfer ist der Erstgutachter der Masterarbeit. ³Die Prüfungsdauer beträgt abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. ⁴Zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit wird nur zugelassen, wenn in der Masterarbeit mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,00) erzielt wurde. ⁵Der Kandidat stellt seine Masterarbeit in einem 15-minütigen Vortrag vor und soll anschließend die wesentlichen Aussagen seiner Masterarbeit begründen und verteidigen. ⁶Der Termin zur Verteidigung der Masterarbeit ist mit dem Erstgutachter zu vereinbaren und soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit festgelegt sein, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Verteidigung der Masterarbeit noch innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 2 abgelegt werden kann. ⁷Sind Erst- und Zweitgutachter der Masterarbeit jeweils Mitglied verschiedener Partneruniversitäten, kann der Zweitgutachter der Prüfung als zusätzlicher Prüfer, auch mittels Videokonferenz, beiwohnen; in diesem Fall erfolgt die Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 23.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungssekretariat“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 werden die Worte „in einem verwandten geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach“ durch die Worte „im Fach Interkulturelle Europa-Studien“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

23. In § 22 Abs. 3 wird die Satznummerierung gestrichen.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“
- b. In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vorsehen“ ein Semikolon und die Worte „§ 27 Abs. 2 bleibt unberührt“ eingefügt.
- c. Abs. 5 erhält Satznummerierungen.
- d. In Abs. 6 wird das Wort „Prüfungsverarbeitungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.

25. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„(4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird an dem Wort „Werktage“ der Buchstabe „e“ gestrichen.
 - bb. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
„³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“
- b. In Abs. 2 wird nach den Worten „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „„ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
 - bb. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
„²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“
 - cc. In Satz 4 Halbsatz 1 (neu) werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ und nach dem Wort „werden“ die Worte „und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung finden“ eingefügt.
 - dd. Ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
„⁵Die Sätze 1 und 4 gelten für Anrechnungen nach § 15 entsprechend.“

- d. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach den Worten „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
 - bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung finden“ eingefügt.
 - e. In Abs. 6 wird der bisherige Satz zu Satz 1 und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt: „²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“
27. § 28 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „die Gesamtnote und die abgelegten Module“ durch die Worte „die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen“ ersetzt und nach dem Wort „Noten“ die Worte „sowie die Gesamtnote“ eingefügt.
 - bb. In Satz 4 werden die Worte „Dem Zeugnis wird“ durch die Worte „Der Kandidat erhält zudem“ ersetzt und nach dem Wort „Sprache“ das Wort „beigefügt“ gestrichen.
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Gleichzeitig“ durch das Wort „Zusätzlich“ ersetzt.
 - bb. Ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 - „³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.“
 - c. Ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 - „(4)¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“
28. In § 32 Abs. 3 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ die Angabe „IKE MA-M01 bzw. IKE MA-M03“ und werden nach dem Wort „erbringen“ ein Semikolon und die Worte „das Nähere wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben“ eingefügt.
29. In § 33 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(3) Im Rahmen des Forschungsmoduls Masterarbeit IKE MA-M04 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ist die Masterarbeit mündlich zu verteidigen; Näheres zur Verteidigung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 8 geregelt.“
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 3 werden die Satznummerierung und das Wort „Bei“ gestrichen.

b. In Abs. 4 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ die Angabe „IKE MA-M01 bzw. IKE MA-M02“ eingefügt.

31. § 35 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die Satznummerierung wird gestrichen.

bb. In Nummer 1 Buchst. b) werden vor den Worten „IKE PX-M-01 Praxismodul Praktikum“ die Worte „IKE AS-M01 Ergänzungsmodul Area Studies Landeskunde und Kulturwissenschaft Québecks“ eingefügt.

cc. In Nummer 2 wird die Satznummerierung gestrichen.

dd. In Nummer 3 wird bei dem Wort „Schwerpunkten“ der Buchstabe „n“ gestrichen.

b. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„(3) Im Rahmen des Forschungsmoduls Masterarbeit IKE MA-M04 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ist die Masterarbeit mündlich zu verteidigen; Näheres zur Verteidigung der Masterarbeit ist in § 20 Abs. 8 geregelt.“

32. Die Anlage 1: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird das Wort „Europastudien“ durch die Worte „Europa-Studien“ ersetzt.

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 wird das Wort „Europastudien“ durch die Worte „Europa-Studien“ ersetzt.

bb. In Satz 3 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch die Angabe „LP“, werden die Worte „drei Jahren“ durch die Worte „sechs Semestern“ ersetzt.

c. In Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch die Angabe „LP“ ersetzt.

d. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und Satz 2 wird mit der entsprechenden Satznummerierung versehen.

bb. In Satz 3 (neu) Buchst. b) wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

e. In Abs. 6 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5 und ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„⁴In geeigneten Fällen kann das Auswahlgespräch auch in elektronischer Form (Videokonferenz) durchgeführt werden.“

f. In Abs. 9 wird die Satznummerierung gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gilt § 1 Nr. 14 Buchst. b., Nr. 21 Buchst. b., c. und e., Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30 Buchst. b und Nr. 31 Buchst. b. nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Masterstudium aufgenommen haben. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt ferner § 1 Nr. 14 Buchst. a. aa. und bb. am Ende sowie Nr. 31 Buchst. a. bb. nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Masterstudium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Dezember 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 18. Dezember 2020.

Regensburg, den 18. Dezember 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2020.